



Hindenburger Amtlicher Anzeiger Stadtblatt

der Stadtverwaltung Hindenburg in Oberschlesien

Nr. 45.

Freitag, den 5. Mai 1933

6. Jahrgang

Inhalt:

1. Aufländerung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer — 2. Kleingärten für Zaborze
3. Urliste der Schöffen und Geschworenen — 4. Verlängerung des Grundvermögenssteuergesetzes
5. Bekanntmachung betreffend Regelung der Vorflut
6. Ausschreibungen — 7. Verwaltungsgebührenordnung — 8. Aufländerung zur Errichtung der im Monat Mai fälligen Schenken — 9. Nicht amtlicher Teil: Spendenausweis der Winterhilfe, Mitteilung an die Jugendpflegeorganisationen, Taubensperre, Guidowald, Anzeigen

Wesentliche Aufländerung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1932,

- I. Eine Steuererklärung ist abzugeben:
 1. für alle geverbepflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahr 1932 den Betrag von 6 000 RM. überstiegen hat;
 2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle Geverbepflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
 3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebes abzugeben.

II. Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, freie Berufe, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen ist, z. B. für Kaufereien und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts),

Muster Gew. 2 (für juristische Personen),

Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew. 1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden) in der Zeit vom 18. April bis 1. Mai 1933 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der

Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preußische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Vordrucke für die Steuererklärung werden den einzelnen Pflichtigen übersandt. Auf besonderen Antrag können weitere Vordrucke vom 18. April ab im Stadthaus Peter-Paulstraße während der Dienststunden von 8 bis 12 Uhr bezogen werden. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vorsitzenden des zuständigen Gewerbesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

III. Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10% des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Hindenburg Oberschl., den 6. April 1933.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses
für den Verwaltungsbezirk Hindenburg Oberschl.
Schilling.

Kleingärten für Zaborze

Von verschiedenen Seiten ist an den Magistrat die Bitte gerichtet worden, auch im Stadtteil Zaborze eine Kleingartenkolonie für Erwerbslose und Kurzarbeiter anzulegen. Bekanntlich werden für diese Kleingärten Weichszuschüsse gewährt, die bisher eine Höhe von 70,— RM. je Garten hatten. Aus diesen Geldern soll die Umzäunung des gesamten Geländes, die Herrichtung der Wege und das Material für die Wasserleitung beschafft werden, wobei als Grundsatz gilt, daß alle Arbeiten durch die Kleingärtner selbst verrichtet werden. Um einen Überblick zu erhalten, ob das Bedürfnis für eine neue Schrebergarten-Kolonie vorhanden ist, fordern wir Interessenten auf, sich bis zum 15. Mai d. J. mündlich oder schriftlich in unserem Stadtvermessungsamt — Zimmer 509 — des Stadthauses Peter-Paulstraße 5 zu melden. Die Kolonie soll gegebenenfalls auf städtischem Gelände in der Verlängerung des Turnerweges erstellt werden.

Der Magistrat.

Urkiste der Schöffen und Geschworenen

Zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für die Jahre 1933 und 1934 liegt an Stelle der Urkiste die Wahlkartei der Stadt Hindenburg

in der Zeit vom 2. bis 9. Mai 1933

an den Werktagen während der üblichen Amtsstunden und am Sonntag, den 7. Mai 1933, von 11—13 Uhr, im Zimmer 207, II. Stockwerk des Stadthauses Peter-Paulstraße zu jedermanns Einsicht öffentlich ans.

Die beschränkte Urkiste gilt für die zu diesen Nächtern wählbaren Einwohner mit den Anfangsbuchstaben A—C ihres Namens.

Einsprüche gegen die Vollständigkeit der Kartei sind gegebenenfalls innerhalb der obigen Frist an der Anslegungsstelle anzubringen.

Hindenburg, den 29. April 1933.

Der Magistrat.
Dr. Kelling.

Berlängerung des Grundvermögenssteuergesetzes

Durch die Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 — Art. I § 1 — (Ges. S. S. 51) ist das Grundvermögenssteuergesetz nebst den dazu ergangenen Änderungen auch für das Rechnungsjahr 1933 verlängert worden. Demgegenüber wird die veranlagte staatliche Grundvermögenssteuer einschließlich des staatlichen Zuschlages für das Rechnungsjahr 1933 fortgehoben.

In welcher Höhe die staatlichen Steuerbeträge mit den gemeindlichen Zuschlägen zur Grundvermögenssteuer allmonatlich zu entrichten sind, geht aus den steuerpflichtigen Haus- und Grundbesitzern zugestellten Steueransforderungsschreiben für das Steuerjahr 1933 hervor.

Hindenburg Oberschl., den 30. April 1933.

Der Magistrat.

Beläntmachung.

Zur Aufrechterhaltung einer geregelten Vorflut wird hierdurch auf Grund der Polizeiverordnung vom 25. Februar 1929 (veröffentlicht im Hindenburger Stadtblatt Nr. 11 vom 1. Juni 1929) und des § 115 des Wassergergesetzes vom 7. April 1913 angeordnet, daß sämtliche Gräben (Wasserläufe III. Ordnung) von den hierzu verpflichteten Uferangrenzern bis zum 15. Mai 1933 gründlich zu reinigen und ordnungsmäßig instandzusezen sind. Hierzu gehören:

- die Entfernung aller vorflutbehindernden Gegenstände und Pflanzen aus dem Flussbett, insbesondere von Schilf und Kraut, von Anlandungen und Absetzungen,
- alle Arbeiten, die notwendig sind, um einer künftigen Behinderung der Vorflut durch Uferbrüche vorzubeugen.

Am 19. Mai 1933 und folgende Tage werden sämtliche Gräben durch das Wasseramt besichtigt.

Anträge und Beschwerden sind mündlich oder schriftlich beim Magistrat vor diesem Termin anzubringen.

Wer seiner Verpflichtung zur Unterhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer bis zum Schautage nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, wird mit einem Zwangsgelde bis zu 50,— RM. oder entsprechender Haft belegt. Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß der Vorsitzende des Schauamtes die Ausführung der erforderlichen Arbeiten auf Grund des § 55 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 erzwingt.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde

— Wasserpolizei —

Ausschreibungen

Beim Magistrat Hindenburg sind die Abbauarbeiten für das ehem. Deichsel'sche Grundstück Sozialerstraße 93 a an der Kampfbahn zu vergeben.

Zeichnungen und Bedingungen liegen von 11—13 Uhr im Stadthaus Peter-Paulstraße 5—7 — Zimmer Nr. 402 — zur Einsichtnahme aus. Angebotsformulare können — soweit der Vorrat reicht — zum Preise von 0.50 M. pro Stück in der Steuerkasse abgeholt werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis

Mittwoch, den 10. Mai 1933, vormittags 10 Uhr, im Stadtbauamt, Zimmer 416, abzugeben, woselbst Eröffnung im Beisein erschienener Bieter stattfindet.

Der Magistrat
gez. Dr. Ing. Breuer.

Bei der Stadtbauverwaltung Hindenburg sind die Bauarbeiten einschl. Siedlerhilfe für 21 Doppelhäuser der vorstadt. Kleinsiedlung am Annafriedhof zu vergeben.

Zeichnungen und Bedingungen liegen ab 5. Mai 1933 von 11—13 Uhr im Stadthaus Peter-Paulstraße 5/7, Zimmer Nr. 519 zur Einsichtnahme aus. Angebotsformulare können — soweit der Vorrat reicht — in der Steuerkasse zum Preise von je 2.— RM. erworben werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis Donnerstag, den 25. Mai 1933, vormittags 9 Uhr, im Stadtbauamt, Zimmer 416, abzugeben, woselbst Eröffnung im Beisein erschienener Bieter stattfindet.

Der Magistrat
gez. Dr. Ing. Breuer.

Für die Weiterpflasterung im Schlachthof sind die Pflaster- pp. Arbeiten (rd. 250 qmtr. mit Bitumenverguß) zu vergeben.

Angebotsformulare können, soweit der Vorrat reicht, vom 4. Mai d. J. ab in der Steuerkasse (Bürohaus Peter-Paulstraße) zum Preise von 1.— RM. erworben werden.

Die Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift bis zum

Mittwoch, den 10. Mai 1933, vormittags 10 Uhr im Stadtbauamt, Zimmer 417, abzugeben, woselbst Eröffnung der Angebote im Beisein erschienener Bieter stattfindet.

Der Magistrat
gez. Dr. Ing. Breuer.

Beläntmachung.

Die Grasnutzung der Böschungen am Beuthener Wasser soll für das Jahr 1933 in Einzelabschritten meistbietend verpachtet werden. Hierfür ist Termin, in welchem die Verpachtungsbedingungen bekannt gemacht werden, für

Donnerstag, den 11. Mai 1933,
vormittags 9½ Uhr,
in Hindenburg Oberschl., im Straßenmeisterei-Büro,
Stollenstraße Nr. 5 (früheres Rathaus) angezeigt.

Das Pachtgeld ist nach erfolgtem Zuschlage sofort im Termin zu hinterlegen.

Hindenburg Oberschl., den 22. April 1933.

Verband zur Regulierung des Beuthener Wassers,

Der Verbandsvorsteher.

Winterhilfe Oberschlesien

Bezirkszentrale Hindenburg Oberschl.

Eingegangene Spenden im Monat April 1933

a) Geldspenden:

Städtische Beamte und Angestellte . . .	213.05 RM
Beamte und Angestellte des Katasteramtes	12.00 "
Preußische Bergwerks- und Hütten A. G. .	400.00 "
Lehrercollegium der Kaufm. Bildungsanst. .	30.00 "
Landeszentrale Ratiobor	800.00 "
Summe: 1455.05 RM	
Vormonate: 11308.15 "	
Gesamteinnahme: 12763.20 "	

b) Sachspenden:

Landeszentrale Ratiobor	40 Bettbezüge
"	80 Kopfkissenbezüge
"	4 Männerhemden
Holzamt Hindenburg	60 kg. beschlagn. Fleisch
Kaisers Kaffeegeschäft	200 Pf. Reis

Aus obigen Geldspenden wurden insgesamt 3811 Gutscheine für Lebensmittel, Kleidung, Wäsche bezw. Stoffe und Schuhe im Gesamtwerte von 12 363.59 RM. ausgegeben. Allen freundlichen Spendern herzlichen Dank.

Dr. Opperskalski,
Bürgermeister.

Winterhilfe „Kinder in Not“

Für die Schulkinderspeisung sind in der Zeit vom 1. 12. 1932 bis 31. 3. 1933 folgende Spenden eingegangen:

Freie Berufe, Kaufleute, Gewerbetreibende und Handwerker	3181,— RM.
Arztl. Kreisverein	1125,— "
Beamtenhaft des Postamts	316,— "
Paritätischer Kaufmännischer Verein	250,— "
Sa.: 4 872,— RM.	

Von den gespendeten Beträgen sind außer den aus städtischen Mitteln täglich zur Verteilung gelangten 2900 Portionen, in der Zeit vom 1. 12. 1932 bis 31. 3. 1933, weitere 523 Frühstücks-Portionen täglich an arme bedürftige Schulkinder zur Verteilung gelangt. In der genannten Zeit sind von den Spendern insgesamt 48 639 Frühstücks-Portionen verabfolgt worden.

All den freundlichen Spendern recht herzlichen Dank.

An alle Jugendpflege-Organisationen von Groß-Hindenburg

I. Ein beträchtlicher Teil unserer Jugendvereine hat die Bescheinigungen zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung trotz mehrmaliger Aufforderung seit 1. 12. 1932 noch nicht abgeholt. Die Karten gehen am 15. d. Ms. an die Regierung zurück.

II. Sämtliche Unfallmeldungen sind ab 1. 4. 1933 an die Düsseldorfer Lloyd, Vers.-A.-G. in Köln a. Rhein, Riehlerstraße 90, zu richten. Die Form der Meldung ist vorläufig unverändert.

III. Im Verlag Julius Welz-Langensalza ist ein Lesebogen 16 Seiten Adolf Hitler. Ein Lebendbild für die deutsche Jugend von Czech-Schöberg erschienen. Einzelpreis 11 Pfsg. Für Vortragszwecke bei in den jüngeren Gruppen sehr geeignet. Heftchen liegt zur Ansicht aus.

IV. Ergänzungsbestimmungen für Jugendherbergsausweise (Bergünstigungen) können im Geschäftszimmer und im Saal der Volksbücherei Kanalstraße eingesehen werden.

S. auch Heft V der Jugendherberge.

V. Übungsabende der Volkstanzkreise:

- a) für Anfänger 3., 17., 31. Mai
- b) für Fortgeschritten 10., 24. Mai und 7. Juni.

VI. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat einen Erlass betreffs

Landhilfe

herausgegeben. U. a. ist folgendes bestimmt worden: Mädchen im Alter von 16—25 Jahren werden nach Bauernwirtschaften von Oberschlesien geschickt, sie sollen dort wie die Familienangehörigen gegen eine Vergütung von 8—12 RM. sich an allen Arbeiten in Haus, Garten, Feld und Stall beteiligen. Näheres zu erfragen im Geschäftszimmer.

Mädchen, die gewillt sind, solche Tätigkeit aufzunehmen und sich körperlich und geistig geeignet halten, melden sich im Geschäftszimmer oder im Arbeitsamt.

Merkblätter sind den Vereinsführern zugegangen.

Zajiz Kolanowski.

Berureinigt nicht den Guidowald!

In der letzten Zeit ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß Fuhrleute im Guidowald Asche und Müll abladen. Dieses Verhalten ist geeignet, den Unwillen weitester Bevölkerungskreise hervorzurufen. Der Besitzer des Waldes, Graf Hendel von Donnersmarck, hat der Stadtgemeinde den Wald für die Bevölkerung Hindenburgs als Erholungsstätte freigegeben, aber nicht als Müllabladtplatz.

Es wird hierdurch auf das dringendste gewarnt, weiterhin Müll oder Asche auf den Wegen und Plätzen des Guidowaldes abzuladen, da die Polizeiorgane Anweisung erhalten haben, derartige Naturfrevel sofort zur Anzeige zu bringen. An die Bevölkerung wird die Bitte gerichtet, den Magistrat in seinen Bestrebungen zu unterstützen und gleichfalls Verstöße gegen diese Bekanntmachung zu unserer Kenntnis zu bringen, damit wir in der Lage sind, durch Bestrafung Ordnung zu schaffen.

Gleichzeitig wird wiederholt darauf hingewiesen, daß das Hüten von Vieh im Guidowalde verboten ist. Es wird auch eindringlich auf die Bestimmungen des Feld- und Forstpolizeigesetzes aufmerksam gemacht, wonach das Rauchen und Feuermachen im Wald auf das strengste verboten ist. Es sind in den letzten Tagen nicht weniger als drei Waldbrände fahrlässig verursacht worden.

Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß irgend welches Kochen und Anzünden von Lagerfeuern seitens der Sport- oder Pfadfinderguppen auf das strengste untersagt ist. Die Betroffenen sezen sich empfindlicher Bestrafung aus.

Tauben während der Saatzeit einsperren!

Die Herren Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung haben durch Verordnung vom 4. März 1933 bestimmt, daß Tauben in der Zeit vom 1. 4. bis 15. 5. derart zu halten sind, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aussuchen können. Tauben, die während dieser Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, dürfen von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks angeeignet werden. Außerdem werden die Taubengeber polizeilich bestraft.

Stadtbäder

Hindenburg Oberschl.

**Schwimmbäder
Wannenbäder
Brausebäder
Luft- und Sonnenbad
Medizinische Bäder
Schaumbäder
Inhalatorium**

Licht- und Dampfbäder: Montag, Mittwoch, Freitag für Frauen. Dienstag, Donnerstag, Sonnabend für Männer.

Verbilligte Badetage: Montag und Mittwoch nachm. für Frauen. Donnerstag und Sonnabend nachm. für Männer.

Schwimmbäder für Männer: Montag, Mittwoch, Freitag vormittag. Dienstag, Donnerstag, Sonnabend nachmittag.

Schwimmbäder für Frauen: Montag, Mittwoch, Freitag nachmittag. Dienstag, Donnerstag, Sonnabend vormittag.

Zum Kochen

Braten

Backen

nur Gas

BILLIG, SAUBER, RAUCHFREI

Verbands-Gaswerk Beuthen-Hindenburg G.m.b.H.

Stadt-Gaswerk Haldenstraße Auskunft bereitwilligst!

Ein Dauervertreter

gesucht. Keine „Eintagsfliege“
25 u. 50 Pfg.-Schlager. — Tages-
geld RM. 4,50. Angebote unter M. L. 651 an Ala-Hannover.

Verlässliche

Zeitungsaussträger(innen)

können sich melden täglich
von 5–6 Uhr nachmittags

Ostdeutsche Neueste

Nachrichten

Hindenburg, Bahnhofstraße 9

Anzeigen- und

Bezieher-Werber

werden aufgenommen. Mel-
dungen täglich von 5–6 Uhr
nachmittags.

Ostdeutsche Neueste

Nachrichten, Bahnhofstr. 9

Wir arbeiten

auf Wunsch Pläne
für eine allgemeine
Werbung, für Pla-
kte, Drucksachen
UND Jede Art Re-
klame aus

und werben

dadurch für Ihr
Unternehmen, wel-
cher Art es auch sei.
Unsere Fachleute
beraten Sie jeder-
zeit kostenlos, und
sind immer bereit,

für Sie

tätig zu sein.

Ostdeutsche Verlags- und Werbe-Gesellschaft

Hindenburg Oberschlesien, Bahnhofstrasse 9 (Adler-Apotheke)

Gemeinnützige Baugenossenschaft 1919

Am 19. Mai 1933, 20 Uhr, findet im Hotel Kurek, Kronprinzenstraße 278 die ordentliche Generalversammlung statt, zu der die Mitglieder hierdurch eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes,
2. Bericht des Aufsichtsrates über die von ihm vorgenommenen Revisionen,
3. Vorlage und Genehmigung der Bilanz,
4. Verwendung des Reingewinns,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Änderung der §§ 16 und 17 des Statuts,
7. Annahme der Geschäftsordnungen für den Vorstand und Aufsichtsrat,
8. Ersatzwahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Die zur Genehmigung stehende Jahresrechnung und Bilanz liegt bei dem Kassenvorführer, in seiner Wohnung Burchardistraße 45 vom 10. Mai 1933 ab eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aus.

Hindenburg Oberschl., den 25. April 1933.

Gemeinnützige Baugenossenschaft 1919

Hindenburg Oberschl., G. G. m. b. H.

Der Vorstand.

Aufgebot

Folgende Antragsteller haben das Aufgebot der nachstehend bezeichneten, angeblich verloren gegangenen Sparkassenbücher der Stadtsparkasse in Hindenburg Oberschl. beantragt:

- a) der Polizeiwachtmeister Heinrich Pfennig in Gleiwitz, Raudenerstraße 56,
- b) die ledige Hedwig Maruszek in Gleiwitz, Leipzigerstraße 1,
- c) die Gewerbeoberlehrerin Ruth Weigert in Hindenburg Oberschl., Burchardistraße 45,
zu a) des Sparkassenbuches Nr. 11898 über 316,67
RM., ausgestellt auf den Polizeiwachtmeister Heinrich Pfennig in Hindenburg Oberschl.,
- zu b) des Sparkassenbuches Nr. 3911 über 167,83
RM., ausgestellt auf die ledige Hedwig Maruszek in Hindenburg Oberschl.,
- zu c) des Sparkassenbuches Nr. 8985 über 276,21
RM., ausgestellt auf die Gewerbeoberlehrerin Ruth Weigert in Hindenburg Oberschl.

Die Inhaber der bezeichneten Urkunden werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Juli 1933, vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 112 auberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und die bezeichneten Urkunden vorzulegen, widrigensfalls ihre Kraftloserklärung erfolgen wird. — 2. F. 1/33 — Amtsgericht Hindenburg O.S., den 29. März 1933.

Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Hindenburg

Auf Grund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G. S. S. 495) wird mit Zustimmung des gemäß § 79 Abs. 2 der Städteordnung an die Stelle der aufgelösten Stadtverordnetenversammlung getretenen Bezirksausschusses in Oppeln für den Stadtkreis Hindenburg nachfolgende Ordnung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1.

Für einzelne Amtshandlungen im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung sind von denjenigen Personen, auf deren unmittelbare oder mittelbare Veranlassung städtische Dienststellen in Anspruch genommen werden, Verwaltungsgebühren zu erheben.

Die Gebührenerhebung unterbleibt:

- wenn die Amtshandlungen auf mündliche Auskünfte und Unterredungen beschränkt sind,
- wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Ausführung der Amtshandlung besteht,
- wenn die Amtshandlung das Arbeits- oder Dienstverhältnis eines städtischen Beamten, Angestellten, Arbeiters, Ruhegehaltsempfängers oder deren hinterbliebener betrifft,
- wenn die Amtshandlungen im Rahmen der öffentlichen Fürsorge, Sozialversicherung, Reichsversorgung oder der Wohnungszwangswirtschaft vorgenommen werden,
- bei der ersten Ausfertigung von Schulzeugnissen,
- wenn sie mit Rücksicht auf die Unerheblichkeit einer Amtshandlung als eine Unbilligkeit und Härte erscheint.

Durch diese Gebührenordnung wird die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Rahmen des staatlich übertragenen Aufgabenkreises auf Grund reichs- und landesrechtlicher Bestimmungen (insbesondere der preußischen Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926, des § 16 des Reichspersonenstandsgeiges) der Baupolizeigebührenordnung und die Erhebung von Benutzungsgebühren auf Grund der nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes erlassenen städtischen Gebührenordnungen nicht berührt.

§ 2.

In sämtlichen Dienststellen werden erhoben für:

- eine Bescheinigung oder Genehmigung irgendwelcher Art 0,50 RM.
- eine Unterschriftsbeglaubigung 0,25 RM,
- eine Abschriftsbeglaubigung je angefahrene Seite 0,25 RM,
- die Herstellung einer Abschrift je angefahrene Seite mindestens aber 0,50 RM,
- die protokollarische Aufnahme von Anträgen und Erklärungen an Stelle schriftlicher Eingaben je angefahrene Seite 0,50 RM,
- eine schriftliche Auskunft je angefahrene Seite 1,— RM,
- die Zweitaussertigung eines verloren gegangenen Ausweises, einer Quittung, eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefahrene Seite 0,50 RM,
- Druckstücke von Ortsfahzügen, Plänen, Dienstanweisungen, Hausordnungen, Steuerordnungen usw. mindestens 0,25 RM.

Die Gebühren im § 2 gelten nur insoweit, als nicht eine der Gebühren nach §§ 3 bis 6 in Frage kommt.

§ 3.

In der Bauverwaltung werden erhoben für:

- feststellungen über den baulichen Zustand oder den Wert von irgendwelchen Anlagen

oder Verbesserungen über den Wert von Wohnungen, gewerblichen Räumen usw. für jede angefahrene Stunde der Tätigkeit eines bau- oder vermessungstechnisch vorgebildeten Beamten oder Angestellten

mindestens aber 2,— RM,
3,— RM,

- die Erteilung schriftlicher Bescheinigungen aus Unterlagen der Bauverwaltung, für die Beglaubigung von Zeichnungen und Auszügen ein Zuschlag von 1,— RM,
- Einfach in die Akten 0,50 RM,
- die Bereitstellung von Akten zur Ausfertigung von Abzeichnungen und Abschriften für jede angefahrene Stunde 0,50 RM,
- die Ausfertigung von Abzeichnungen durch Beamte oder Angestellte der Bauverwaltung für jede angefahrene Stunde mindestens 2,— RM,
3,— RM,
- vermessungstechnische Arbeiten auf den Gelände einschließlich der Stellung nach d. Haall. Gesetz der Meßarbeiter. 0,50 RM,
- Genehmigungen, soweit sie nicht nach der Baupolizeigebührenordnung gebührenpflichtig sind, 3,— RM,
- Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Umfang mindestens 0,25 RM,
- eine Bescheinigung über die voraussichtlichen Anliegerbeiträge 2,— RM,
- eine Grenzbescheinigung für Beleihungszwecke außer den Sätzen unter 1) 3,— RM.

§ 4.

In der Wirtschaftsverwaltung werden erhoben für die Aufbewahrung von Fundsachen:

- bei einem Wert von 3,— bis zu 20 RM. 0,25 RM,
- von 20 bis 50 RM. 1,— RM,
- von 50 bis 100 RM 2,— RM,
- über 100,— RM. 2% des Wertes.

§ 5.

In der Bildungsverwaltung werden erhoben für:

- die Zweitaussertigung von Schulentlassungzeugnissen in Volksschulen, Hilfs- und Berufsschulen 0,50 RM,
- die Zweitaussertigung von Schulentlassungzeugnissen in allen übrigen Schulen 1,— RM,
- die Erlaubnis zur Erteilung von gewerblichem Privatunterricht 3,— RM,
- die Verlängerung des Unterrichtserlasses für gewerblichen Privatunterricht 1,— RM,
- die Erteilung der Genehmigung zur Überlassung von Schulräumen an Vereine mit Ausnahme von Jugendvereinen für einmalige und zweimalige Benutzung 0,50 RM,
- die gleiche Genehmigung für mehr als dreimalige Benutzung 1,— RM.

§ 6.

In der Finanz- und Steuerverwaltung werden erhoben für:

- Auskünfte über die Höhe der einmaligen und laufenden Abgaben bei der Veräußerung von Grundstücken 1,— RM,
- die Zweitaussertigung von Steuerkarten, Steuerzetteln, Steuererklärung und Hundesteuermarken 0,50 RM,
- die Bescheinigung über eine Gewerbeanmeldung des Gewerbekapitals oder des voraussichtlichen Ertrages, mindestens jedoch 1,— RM und höchstens 10,00,— RM.

Sofern in den §§ 2 bis 6 als Gebühr ein beweglicher Betrag vorgesehen ist, kann der Magistrat die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen innerhalb des Spielraums festsetzen.

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlaßt hat; bei Genehmigungen und dergl. auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen, insbesondere die Genehmigung erteilt wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die in den §§ 2 bis 6 festgesetzten Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Rückstände werden im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

Die Zahlung der Gebühr erfolgt durch Verwendung von Gebührenmarken, die auf die betreffenden Schriftstücke oder in die Akten aufzuleben sind und amtlich durch Tagesvermerk und Stempelaufdruck entwertet werden.

Bei Anträgen auf Bornahme einer gebührenpflichtigen Handlung, die schriftlich bei einer städtischen Dienststelle eingehen, kann die Gebühr durch Nachnahme erhoben werden.

Die von der Stadt etwa gezahlten Porto- und Nachnahmekosten treten der Gebühr hinzu und werden mit dieser eingezogen.

Werden bei der Bornahme einer Amtshandlung besonderebare Ansagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt.

Jedem Zahlungspflichtigen steht gegen die Festsetzung dieser Gebühr binnen einer Frist von 4 Wochen, die mit der Zahlungsaufforderung beginnt, das Rechtsmittel des Einspruchs an den Magistrat und gegen dessen Entscheidung innerhalb einer mit dem Tage nach der Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß offen. Einspruch und Klage haben keine ausschließende Wirkung.

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hindenburg Oberschl., den 30. Januar 1933.

Der Magistrat

Dr. Opperskalski Dr. Killling.

Genehmigung auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 8 und 77 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in der jetzt geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß im Eingang der Gebührenordnung an Stelle der Worte „mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung“ eingefügt wird: „mit Zustimmung des gemäß § 79 Abs. 2 der Städteordnung an die Stelle der ausgelösten Stadtverordnetenversammlung getretenen Bezirksausschusses in Oppeln.“ Diese Genehmigung gilt für 10 Jahre.

Oppeln, den 31. März 1933.

Nameas des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

gez. Meissen.

(L. G.)
K. 33 — 129/2.

Bekanntmachung!

Nach § 4 Ziffer 2 Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum R. J. W. G. ernennt der Magistrat auf Grund von Vorschlägen, die von der freien Vereinigung der Jugendwohlfahrtspflege zu machen sind, acht in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Jugendamtes.

Diejenigen freien Vereinigungen, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt beschäftigen oder der Jugendbewegung dienen, werden hierdurch aufgefordert, binnen einer Woche ihr Vorschlagsrecht beim Magistrat auszuüben. Jede Vereinigung hat mindestens eine Person als ordentliches Mitglied und eine Person als Erstzmann vorzuschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen die Wahlbarkeit für Ehrenämter besitzen. Über die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechtes entscheidet der Magistrat.

Die Entscheidung wird sämtlichen Vereinigungen, die Vorschläge gemacht haben, schriftlich mitgeteilt.

Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, Beschwerde beim Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln erhoben werden.

Hindenburg Oberschl., den 5. April 1933.

Der Magistrat (Jugendamt)

Dr. Hübler.

Aufforderung zur Entrichtung der im Monat Mai fälligen Steuern usw.

Im Monat Mai 1933 sind in der städtischen Steuerkasse Stadthaus Peter Paulstraße zu entrichten: bis zum 5. Mai 1933: die Schulgelder für alle höheren, Mittel- und Fachschulen (Handels- und Haushaltungs- schulen),

bis zum 5. Mai 1933: die Kanalgebühren für den Monat Mai 1933,

am 5. Mai 1933: Abführung der in der zweiten Aprilhälfte vom Arbeitgeber einbehaltene Bürgersteuer,

bis zum 10. Mai: die Biersteuer für den Monat April 1933,

bis zum 10. Mai 1933: die Gemeindegetränkesteuer für den Monat April 1933,

am 10. Mai 1933: Stichtag für die Einbehaltung der Bürgersteuer durch den Arbeitgeber,

bis zum 15. Mai 1933: die staatliche Grundvermögenssteuer nebst dem 100%igen Zuflug für den Monat Mai 1933 sowie die Hauszinssteuer für denselben Monat,

bis zum 15. Mai 1933: die gemeindlichen Zuflüsse zur Grundvermögenssteuer für den Monat Mai 1933 in Höhe von 500%,

bis zum 15. Mai 1933: die Vorauszahlungen auf die Gewerbeertragsteuer für das 1. Vierteljahr 1933 lt. Vorauszahlungsbescheid,

bis zum 15. Mai 1933: die Vorauszahlungen auf die Gewerbel Kapitalsteuer für das 1. Vierteljahr 1933 lt. Vorauszahlungsbescheid,

am 20. Mai 1933: Abführung der in der 1. Maihälfte vom Arbeitgeber einbehaltene Bürgersteuer,

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Verpflichtung zur Zahlung nicht dadurch aufgehoben wird, daß die üblichen Benachrichtigungen — Steuerzettel, Auforderungsschreiben usw. — noch nicht zugeschickt worden sind.

Solang keine Abrechnungen bekannt geworden sind, gelten bis zur endgültigen Benennung die zu leistende fällig gewesenen vorjährigen Sätze weiter.

Bei Uebersendung oder Ueberweisung der Steuern usw. ersuchen wir, stets die Steuerart, den Zeitabschnitt, für den gezahlt wird, sowie die Kontonummern anzugeben.

Wird Zahlung in den angegebenen Fristen nicht geleistet, so erfolgt zwangsweise Einziehung sämtlicher Steuerrückstände, auch der aus Vorjahren, für die die vorstehende Mahnung gleichfalls gilt, auf Kosten der Säumigen.

Hindenburg Oberschl., den 27. April 1933.

Der Magistrat.

Schilling.